

Ausschöpfung der Stellenobergrenzenverordnung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz



Wir fordern die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz entsprechend der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung.

Seit 1991 sind, von uns gefordert, immer mehr Aufgaben vom Rechtspfleger auf den mittleren Justizdienst übertragen worden. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um "höherwertige Tätigkeiten". Dem ist zuletzt durch die AV des MJ vom 30.11.2017 (Dienstpostenbewertung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften) Rechnung getragen worden. Hier zeigt sich, dass die überwiegenden Tätigkeiten in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 angesiedelt sind.

Die Niedersächsische Stellenobergrenzenverordnung vom 29.01.2020 bildet dies exakt ab. Jetzt ist es an der Zeit, dieses auch vollständig umzusetzen und eine Ausschöpfung der Stellenobergrenzen (jeweils 40%) in den Besoldungsgruppen A8 und A9 zu erreichen.

Es darf keine Gegenfinanzierung aus dem Justizhaushalt erfolgen, sondern durch die Erhöhung des Budgets.

Die Mittel aus dem Personalhaushalt sollen nur für das Personal in der Justiz ausgegeben werden und nicht für IT, Baumaßnahmen oder Fortbildungen.

Die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt stellt das wichtigste Bindeglied in der Gerichtsbarkeit dar und ist entsprechend seiner Tätigkeiten zu fördern aber auch einzugruppieren.

In der Anlage ist eine Übersicht zu den übertragenen Aufgaben beigefügt.

Übersicht der seit 1991 von der 2. Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt auf die erste Laufbahngruppe, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz übertragenen Aufgaben

- Kostenberechnung in familiengerichtlichen Angelegenheiten
- Kostenberechnung in Registersachen
- Kostenberechnung in Testamentseröffnungssachen
- Auslandszustellungen nach § 183 ZPO und weitere Rechtshilfeersuchen
- Auslandszustellungen in Strafsachen gem. der RiVAST
- Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung für Rechtsanwälte nach § 45 RVG einschließlich Beratungshilfe
- Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach § 51 RVG
- Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO
- Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 795 b ZPO bei Widerrufsvergleichen
- Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
- Kostenberechnung in Nachlasssachen
- Mahnverfahren einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 ZPO sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird